

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ VII/3-20/I-1/70-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird.

Wien, am

8. Okt. 1974

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	8. OKT. 1974
Zl.	62 <i>Jennrichl</i> Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Vor geraumer Zeit wurde für die Bundesbediensteten die sogenannte Verwaltungsdienstzulage eingeführt. In der Folge sind dann analoge Regelungen für die Bediensteten der Länder und Gemeinden vorgenommen worden. Somit erhalten auch die NÖ Spitalsbediensteten die Verwaltungsdienstzulage bzw. analoge Zulagen. Ausgenommen sind die Spitalsärzte, da für ihre besoldungsrechtliche Stellung die Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1968 zur Anwendung kommen und dieses Gesetz diese Zulage nicht kennt.

Die Vertreter der NÖ Spitalerhalter und der Ärztekammer für Niederösterreich sind daher übereingekommen, daß im Interesse einer einheitlichen Behandlung der allgemeinen Bezüge der Spitalsbediensteten auch die Spitalsärzte in die Regelung über die Verwaltungsdienstzulage einbezogen werden sollen. Zu diesem Zweck ist eine Ergänzung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1968 nötig.

Die Verwaltungsdienstzulage beträgt ab 1. Juli 1974 bis zur Entlohnungsstufe a/8 S 654,-- und ab a/9 S 831,--; sie wird 14 mal jährlich gewährt und unterliegt der üblichen Gehaltsautomatik.

In den Landeskrankenanstalten gebührt anstelle der Verwaltungsdienstzulage die auch den übrigen Landesbediensteten zustehende "Allgemeine Dienstzulage".

Es ist zunächst eine entsprechende Erweiterung des § 1 Abs. 1 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1968, wo die Aufzählung der Bezugsteile und Zulagen für Spitalsärzte erfolgt,

sowie des § 1 Abs.2, der die Auszahlungsmodalität der Bezüge regelt, vorgesehen.

Da die Verwaltungsdienstzulage nach den gleichen Grundsätzen wie der Monatsbezug auszuzahlen ist, gebührt sie auch während desurlaubes und bei Dienstverhinderung im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit, sodaß § 2 Abs.5 und § 3 des Gesetzes ebenfalls zu ergänzen sind.

Die Gewährung der Verwaltungsdienstzulage für die rund 500 Spitalsärzte Niederösterreichs erfordert einen jährlichen Mehraufwand von etwa S 5.000.000,--. Mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Situation der Spitäler ist der Wirkungsbeginn dieser Maßnahme erst mit dem Budgetjahr 1974 möglich.

Im Zuge dieser Gesetzesnovellierung ist es im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig, auch die variablen Zulagen (Nachtdienstzulage, sowie Sonn- und Feiertagszulage) betragsmäßig nach dem letzten Stand zu fixieren. Diese, in § 1 Abs.1 lit.d und h normierten Zulagen betragen ab 1.Juli 1974 auf Grund der Bezugsautomatik nach § 1 Abs.3 des Gesetzes S 405,-- bzw. S 331,--.

Nach der Verabschiedung dieser Novelle ist es erforderlich, das NÖ Spitalsärztegesetz 1968 wiederzuverlautbaren, um einerseits den durch die mehrfachen Gesetzesnovellierungen bereits sehr zerklüfteten Text wieder übersichtlich zu gestalten und zum anderen die Überführung des Gesetzestextes in das Landesgesetzblatt in Loser-Blatt-Form zu bewirken.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung :

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger